



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Hermann Baumer

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : GR 278

Datum : 12.09.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan
Konstruktionszeichnung

Thema:

Baumaßnahme:

Errichtung eines Windmessmastens als Gitter-
mast mit einer Gesamthöhe von 99,80 m auf dem
Grundstück Gemarkung Linach, Flst.Nr. 29/1

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 25.09.2012

Das Einvernehmen zur Errichtung einer Wind-Messstation für einen Zeitraum von max. fünf Jahren auf dem Grundstück Gemarkung Linach, Flst.Nr. 29/1, Hansenhof, wird erteilt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Vorwiegend im Stadtteil Linach hat sich vor Monaten die WiLi, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, mit der Absicht zur Errichtung eines Windparks mit mehreren Windkraftanlagen auf Gemarkung Linach entlang des Höhenrückens zur Gemarkung Schönenbach gegründet.

Neben den planungsrechtlichen Belangen sind für solche Millionen-Investitionen natürlich die räumliche Anordnung und Erkenntnisse hinsichtlich der Windhäufigkeit und der Windgeschwindigkeiten die entscheidenden Faktoren.

Der Stadt Furtwangen im Schwarzwald ist zu diesem Zweck am 12. September 2012 ein Bauantrag zur Errichtung eines Windmessmastes mit 99,80 m Höhe in Gittermastform zugegangen. Die Mess-Station soll auf einem Standort in 1.024 m Höhe auf dem Grundstück Flst.Nr. 29/1 der Gemarkung Linach, Hansenhof, erstellt werden. Der Mast soll nach vier Seiten mit einem Radius von max. 40 m mit Drahtseilen abgespannt werden.

Vorgesehen ist, die Mess-Station zum Erhalt sicherer wirtschaftlicher Daten auf einen Zeitraum von max. fünf Jahren zu betreiben, wobei der Zeitrahmen abgebrochen wird, sobald sichere wirtschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Topografisch liegt der Standort fast genau südlich in rd. zwei Kilometer Luftlinie des ehemaligen Gasthauses Sonne in Furtwangen-Schönenbach auf der Linacher Talseite.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 des Baugesetzbuches sind Vorhaben im Außenbereich privilegiert, die der Forschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Mastanlagen dieser Höhe sind jedoch nach dem Anhang zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung nicht verfahrensfrei. Das Vorhaben bedarf daher einer Baugenehmigung und somit des Einvernehmens der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gemäß § 36 Baugesetzbuch.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach und die Nachbarstadt Vöhrenbach lassen derzeit über ein Fachbüro detailliert erkunden, auf welchen Flächen nach planungsrechtlichen Gründen Windenergieanlagen später möglich sein werden. Dieser Suchlauf lässt derzeit noch keine abschließenden Erkenntnisse zu, ob sich die von der GdbR vorgesehenen Standorte eignen werden. Sicherlich können jedoch von den Messergebnissen der beantragten Station Rückschlüsse auf weitere Fläche gezogen werden. Die Betrachtung des Windatlasses der Landesregierung allein kann nicht ausreichen, die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen mit Millionen-Investitionen zu kalkulieren.

Nach dem derzeitigen Planungsstand für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes können sich keine Einflüsse aus der Errichtung einer privaten Mess-Station ergeben. Planungsrechtliche Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung des vorgesehenen Windmastes mit zeitlicher Begrenzung.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Keine.